

Zum Vorliegen eines Arbeitsunfalles (§ 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 2 SGB VII) bei Kundenkontakten - betriebsdienliche Tätigkeit; hier: Rechtskräftiges Urteil des Sozialgerichts (SG) Stuttgart vom 23.8.2001 - S 6 U 5620/00 -

Erleidet ein im Bereich der „Neuen Technologien“ Beschäftigte bei Kundenkontakten ausserhalb der jeweiligen Betriebsräume (hier: Gemeinsame Motorradausfahrt mit einem Kunden vor einer Arbeitsbesprechung), so besteht Unfallversicherungsschutz jedenfalls dann weiter, wenn von Seiten des Arbeitgebers auch unkonventionelle Kontakt als betriebsdienlich angesehen und berücksichtigt werden.

SG Stuttgart Urt. v. 23. 8. 2001 - S 6 U 5620/00 -

Die form- und fristgerecht zu dem zuständigen SG Stuttgart erhobene Klage ist zulässig und begründet.

Streitgegenstand der vorliegenden kombinierten Anfechtungs- und Feststellungsklage ist im Kern die Beantwortung der Frage, ob die Beklagte in der erforderlichen Übereinstimmung zu der maßgeblichen Sach- und Rechtslage die Anerkennung des Unfallgeschehens als Arbeitsunfall im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII ablehnen konnte. Das ist jedoch vorliegend zur Überzeugung des Gerichts und auch aufgrund des Ergebnisses der Einvernahme des Zeugen W. nicht der Fall. Da der Kläger mithin durch das Verwaltungshandeln der Beklagten in rechtswidriger Weise in seinen Rechten beeinträchtigt wird, war in dem tenorierten Sinne zu entscheiden. Hierbei ist es im Übrigen unschädlich, dass der Kläger sein Anerkennungsbegehren in die rechtliche Form eines Feststellungsantrags gekleidet hat, da bei der Beklagten als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts davon ausgegangen werden kann, dass sie im Falle der Rechtskraft der Feststellung eines gesetzlichen Arbeitsunfalls auch in vollem Umfange ihren gesetzlichen Leistungspflichten alsdann nachkommt.

Zur Überzeugung des erkennenden Gerichts erlitt der Kläger den Unfall „infolge“ einer Versichertentätigkeit im Sinne von §§ 8 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII. Das zum Unfall führende Verhalten gehörte nämlich einerseits zur versicherten Tätigkeit als „System Engineer“ und führte andererseits auch aufgrund dieser Tätigkeit zu dem Unfall. Diese beiden Elemente standen zueinander in einem inneren Zusammenhang, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten des Klägers seiner versicherten

Fundstelle:

Breithaupt 9/2002, 706-708

Tätigkeit zuzurechnen. Zu diesem Ergebnis gelangt das erkennende Gericht aufgrund einer wertenden Ermittlung, indem es untersucht hat, ob die konkrete Verrichtung des Klägers innerhalb der Grenze liegt, bis zu welcher der Versicherungsschutz in der gesetzlichen UV reicht (vgl. Brackmann/Krasney, Hdb. der SV, SGB VII [Stand: Dezember 1998], § 8 RdNr. 27 - m. w. N.). Hierbei ist das erkennende Gericht bei der Abwägung des Gesamtergebnisses des Verfahrens unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles zu der Überzeugung gelangt, dass der Kläger auch im Unfallzeitpunkt (wieder) eine versicherte Tätigkeit ausgeübt hat. Im vorliegenden Fall ist es im Übrigen auch unschädlich, daß der Unfall sich nicht am Dienstort des Klägers (hier: Stuttgart) ereignete. Im inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehen nämlich auch Geschäfts- und Dienstreisen außerhalb des Betriebsorts, die den Interessen des Unternehmens wesentlich zu dienen bestimmt sind. Geschäfts- und Dienstreisen stehen versicherungsrechtlich insoweit der Betriebsarbeit gleich.

Vorliegend mag es nun auch dahingestellt bleiben, ob der Unfall möglicherweise unter rechtlichen Gesichtspunkten, etwa als „Reise von einem dritten Ort“ als gleichfalls versicherter Wegeunfall im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII, zu qualifizieren wäre würde man das für das spätere vereinbarte Geschäftsessen ins Auge gefasste Lokal in der Nähe von Pforzheim als „Betriebsort“ definieren, da sich für den Kläger hinsichtlich der Einstandspflicht der Beklagten hierdurch nichts änderte. Schwerpunktartig ist jedoch das erkennende Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass bereits die gemeinsame Motorradausfahrt des Klägers mit dem Zeugen W. in direktem betrieblichem Interesse lag und somit unter Unfallversicherungsschutz

stand. Ausschlaggebend hierfür sind die Besonderheiten des zugrundeliegenden Dienstvertrags, denn diese können durchaus als typisch für (zumindest) mittlere Angestellte im Bereich der sog. neuen Technologie angesehen werden und bedürfen notwendigerweise unter rechtlichen Gesichtspunkten einer anderen Betrachtungsweise, wie diese bislang bspw. etwa bei gängigen Anstellungsverträgen im Sinne des Bundesangestellten-Tarifs (BAT) zur Anwendung gelangte. Zwar verkennt das erkennende Gericht in keiner Weise die Furcht der Beklagten, bei möglicherweise zu großzügiger Auslegung der Tragweite des Schutzes der gesetzlichen UV speziell bei Mitarbeitern im Bereich der sog. neuen Technologien hier keine praktikablen Grenzen mehr ziehen zu können. Es ist auch der Beklagten durchaus zuzugeben, dass es außerhalb des Schutzbereichs der Norm liegt, gerade für Angehörige dieses Technologiezweigs zu einem „Versicherungsschutz rund um die Uhr“ zu kommen.

Diese Gefahr sieht indessen das erkennende Gericht nicht. Geeignetes Abgrenzungskriterium ist nämlich jeweils eine sorgsame Prüfung, ob bei Abwägung aller einzelnen Umstände eine unfallbringende Betätigung jeweils mit dem Beschäftigungsverhältnis in einem solchen Zusammenhang steht, der als „rechtlich wesentlich“ angesehen werden kann. Nämlich auch bei derartigen Tätigkeiten bieten sich nach der Lebenserfahrung zahlreiche Gelegenheiten, bei denen sich der Beschäftigte außerhalb einer solchen Beziehung zum Unternehmen befindet (s. BSG Breith. 1990, 121 = SozR 2200 § 548 Nr. 95). Hier kann jeweils bspw. auf diejenigen Abgrenzungskriterien zurückgegriffen werden, die von der einschlägigen Rechts-

sprechung bspw. zu den Begriffen „Dienstreisen“, „Gemeinschaftsveranstaltungen“ und/oder „Betriebssport“ entwickelt wurden.

Die zur Annahme eines Versicherungsschutzes begrifflich notwendige „Betriebsbezogenheit“ ergibt sich jedoch im vorliegenden Fall aus den Besonderheiten des Anstellungsverhältnisses. In branchentypischer Weise wurde hier u.a. dem Kläger die Optimierung von „Kundenzufriedenheit“ in einer solchen Weise und unter adäquater Berücksichtigung als eines nicht unwesentlichen Gehaltsbestandteils nahegelegt, dass sie auch im Rechtsinne direkt von dem Kläger arbeitsrechtlich geschuldet wurde und über eine reine arbeitsvertragliche Nebenpflicht deutlich hinausging. Hieraus folgt ein starkes Indiz für die Annahme einer Betriebsbezogenheit der gemeinsamen Motorradfahrt im vorliegenden Fall. Hierbei mag im Übrigen dahingestellt bleiben, ob der Kläger wirklich ansonsten die Benutzung seines (Privat-) Dienstwagens bevorzugt haben würde, da für ihn die ihm aus langjähriger Bekanntschaft heraus geläufige Motorradleidenschaft des Zeugen W. als von ihm zu betreuenden Kunden als geeignetes Mittel vorkommen musste, die Geschäftsbeziehungen auch in der gegenüber seiner Arbeitgeberin geschuldeten Weise zu fördern. Diese Betriebsbezogenheit ist bei vergleichender Betrachtung bspw. deutlich enger wie die entsprechende (negative) Beurteilung des Sachverhalts, der dem „Tennisturnier-Urteil“ des Bundessozialgerichts als dem – soweit erkennbar – letztem größeren Urteil dieses Gerichts zu derartigen Sachverhalten zugrunde lag (s. Urt. v. 27. 5. 1997 – 2 RU 29/96 –).

Entgegen der Ansicht der Beklagten standen vorliegend auch nicht eindeutig private Interessen des Klägers bei der Motorradfahrt im Vordergrund. Es mag zwar durchaus sein, dass auch er am Benutzen seines neuen Motorrads eine gewisse Freude am Fahren in die Tat umsetzen konnte. Das ändert jedoch nichts daran, dass es sich hierbei in erster Linie um eine „betriebsdienliche“ Tätigkeit handelte, zumal es im Übrigen auch durchaus bezahlte (und versicherte) Tätigkeitselemente geben kann, die gerne gemacht werden. Überspitzt gesprochen: Arbeitsfreude vernichtet nicht zwingend Versicherungsschutz. Soweit die Beklagte im Übrigen in diesem Zusammenhang befürchtet, es hätte im freien Belieben des Klägers gestanden, die Ausfahrt noch geradezu unbeschränkt fortsetzen zu können ohne den Verlust des Versicherungsschutzes zu riskieren, so trifft dieser Einwand den vorliegenden Sachverhalt nicht. Denn es war von den Fahrtteilnehmern von vornherein durch die Vereinbarung des abendlichen Geschäftsessens in der Nähe von Pforzheim definiert worden, dass noch zu verkehrsüblichen Zeiten nachfolgend die versicherte Tätigkeit zeitlich limitiert war.